



## **2 Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Stadtverwaltung Winterthur**

### **Die Personalpolitik der Stadt Winterthur**

Die Personalpolitik der Stadt Winterthur berücksichtigt:

- die Erfüllung von Familienpflichten
- flexible Arbeitszeitmodelle
- die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern

### **Verschiedene Arbeitszeitmodelle**

In der Stadtverwaltung bestehen folgende Arbeitszeitvarianten:

- Jahresarbeitszeit (gilt immer dann, wenn keine der nachfolgend genannten Arbeitszeitvarianten angeordnet oder vereinbart ist) \*
- Bandbreitenarbeitszeit \*
- feste Arbeitszeiten gemäss Dienstplan, Schichtenteilung, Arbeitsordnung und Stellenbeschreibung, mit oder ohne flexible Anteile
- besondere Arbeitszeiten gemäss Dienstplan, Schichtenteilung, Arbeitsordnung und Stellenbeschreibung, mit oder ohne flexible Anteile

Als Angestellte/r der Stadt Winterthur können Sie eine flexible Arbeitszeitvariante wählen. Es wird eine schriftliche Vereinbarung für mindestens 1 Jahr getroffen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Variante, da die betrieblichen Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen.

\* Dies sind die flexiblen Arbeitszeitmodelle. Für die Bandbreitenarbeitszeit gelten einige besondere Regelungen:

- Angestellte mit Bandbreitenarbeitszeit sind Vollbeschäftigten gleichgestellt. Über die freien Stellenanteile während der Zeit des reduzierten Beschäftigungsgrades darf nicht verfügt werden.
- Der versicherte Lohn in der Pensionskasse bleibt unverändert. Die Stadt und die Versicherten leisten die gleichen Beiträge wie bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Die genauen Angaben zu den Arbeitszeiten können Sie der Vollzugsverordnung zum Personalstatut sowie der Broschüre "Das Wichtigste in Kürze" (das städtische Personalrecht im Überblick) entnehmen.

### **Kinderzulage**

Für jedes Kind unter 18 Jahren wird eine Kinderzulage ausgerichtet. Die gleiche Zulage wird, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, intellektueller oder psychischer Behinderung mindererbstätigt ist, auf Gesuch hin bis zur Vollendung des 25. Altersjahres gewährt.

## **Kinderbetreuung**

Die Stadt Winterthur bietet ihren Mitarbeitenden Beratung an beim Familienservice zu allen Fragen der Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Tageseltern, Kinderfrau, Notfalllösungen, usw.; Tel. 052/ 224 08 88, [www.familienservice.ch](http://www.familienservice.ch))

In der städtischen Arbeitgeberkrippe Chäferfäscht stellt die Stadt ihren Mitarbeitenden subventionierte Krippenplätze zur Verfügung. Die Subvention ist lohnabhängig. Information und Anmeldung: Büro für Gleichstellung, Lindstrasse 4, Winterthur, 052 267 62 24/267 53 54

## **Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub**

siehe Informationsblatt Nr. 1, erhältlich beim Büro für Gleichstellung. Bfg@win.ch

## **Wir beraten Sie gerne**

Beauftragte für Gleichstellung, Lindstrasse 4, 8402 Winterthur  
052 267 53 54/53 58

## **Gesetzliche Grundlagen**

- Personalstatut vom 12. April 1999: § 5, §56
- Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juli 1999: §§ 64-70